

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 04.04.2023	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.7	Bezeichnung der Vorlage: Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B für das Jahr 2023		Datum: 22.05.2023
Vorlage-Nr: VO/0068/23			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	30.05.2023	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	13.06.2023	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Im Rahmen der Aufstellung und Beratung des Doppelhaushaltes 2022/2023 wurde eine jährliche Erhöhung der Grundsteuer B um 50 Prozentpunkte festgelegt. Diese Erhöhung sollte aber nicht direkt zu Beginn eines Kalenderjahres umgesetzt werden, sondern als mögliches Konsolidierungsinstrument in Abhängigkeit zur Entwicklung der Haushaltslage.

Wie bereits in der Vorlage zum Jahresabschluss dargestellt, ist das Ergebnis aus 2022 aufgrund fehlender wesentlicher Abschlussbuchungen noch nicht ermittelbar.

Für das Jahr 2023 sind folgende Trends wahrscheinlich:

- Weniger-Erträge aus Abwassergebühren infolge der Neuberechnung
- Steigende Zinslasten aufgrund im Vergleich zum Planungszeitpunkt angestiegener Zinsen
- Das Personalkostenbudget würde trotz neuem Tarifabschluss ausreichen
- Geplante Erträge aus Grundstücksverkäufen sind 2023 nicht realisierbar
- Bei den Baukosten sollte eher ein Abwärtstrend eintreten
- Erneut bleiben die tatsächlichen Investitionsauszahlungen weit hinter den Planungen zurück

Gemäß § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz ist eine Anpassung des Hebesatzes der Grundsteuer B bis zum 30. Juni eines Jahres möglich.

Sollte eine Anhebung der Grundsteuer B aufgrund des vorläufig ermittelten Jahresergebnisses notwendig werden, müssten Änderungsbescheide an alle Eigentümer/innen versendet werden.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschluss soll im Anschluss an die Beratung erfolgen. Gegebenenfalls ist über den nachfolgenden Beschlussvorschlag abzustimmen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B mit der angefügten Änderungssatzung:

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wegberg vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NW.S. 490), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Wegberg (Hebesatzsatzung) vom 09.11.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b wird die Zahl „550“ durch die Zahl „600“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die zu erwartenden Mehrerträge sind bereits im Rahmen der Haushaltsaufstellung berücksichtigt worden.

Unterschrift d. federführenden Fachbereichsleiters/Dezernenten		Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Vieth	FBLin	
Gez. Kühlen	Kämmerin	